



*Versand per Mail*

19. Dezember 2025

EFK 704.25490.002

## **Covid-19-Härtefallmassnahmen: Übergabe von Fällen zur Abklärung per Ende Juni 2025**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wie mit Ihnen vereinbart, übergaben wir dem zuständigen Ressort mit E-Mail vom 16. Oktober 2025 bereits die Ergebnisse der semesterweise durchgeführten Datenanalyse betreffend Dividenden- und Kapitalrückzahlungsverbot bei Härtefallmassnahmen mit der Bitte um Behandlung. Wir erinnern Sie daran, dass dieser Brief zur Publikation vorgesehen ist.

### **1. Ergebnisse Datenanalysen**

Die Bezüger von Härtefall-Leistungen konnten zum Zeitpunkt der Zusage den gesetzlichen Grundlagen entnehmen, dass während eines gewissen Zeitraums keine Dividendenausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen erlaubt sind. In vielen Kantonen mussten sie beim Beantragen von Geldern auch aktiv bestätigen, dies zur Kenntnis genommen zu haben. Die im Zeitraum vom 1.12.2020 bis zum 01.01.2023 in Kraft gesetzten Verordnungen sahen unterschiedliche Verbotsfristen für Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen vor. Um die Einhaltung dieser Verbotsfristen zu kontrollieren, überprüft die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) dementsprechend halbjährlich die seitens der Eidg. Steuerverwaltung gemeldeten Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen. Zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung sprach sich die EFK am 27. August 2024 zu Detailfragestellungen mit dem SECO ab. Die EFK bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit dem SECO hinsichtlich der realisierten Automatisierungen des diesbezüglichen Berichtswesens.

<i>Analysegegenstand</i>	<i>Ergebnisse</i>
Verstoss gegen Dividendenbe- schluss- und Dividendenausschüt- tungsverbot (Covid-19-Gesetz Art. 12 Abs. 1ter Bst. a, Covid-19-Härtefall- verordnung 2020 Art. 6 Bst. a und Covid-19-Härtefallverordnung 2022 Art. 3 Bst. a).	Per 30. Juni 2025 stellte die EFK 32 neue Fälle unbe- rechtigter Dividendenausschüttungen von 8,1 Millionen Franken fest. Die 32 Unternehmen hatten Härtefallhil- fen von 19,7 Millionen Franken <sup>1</sup> bezogen.

<i>Analysegegenstand</i>	<i>Ergebnisse</i>
Verstoss gegen Kapitalrückerstat- tungsverbot (Covid-19-Gesetz Art. 12 Abs. 1ter Bst. b, Covid-19-Härtefall- verordnung 2020 Art. 6 Bst. a und Covid-19-Härtefallverordnung 2022 Art. 3 Bst. a).	Im 1. Semester 2025 wurden von der ESTV keine neuen verbotenen Kapitalrückzahlungen gemeldet.

Anmerkung: Härtefall-Leistungen, welche vollständig zurückgezahlt wurden, sind in den Datenanalysen nicht mehr berücksichtig.

## **2. Bearbeitungsstand von Fällen mit Klärungsbedarf oder mit Verdacht auf Verstoss oder Missbrauch betreffend Beitragsverwendung**

Mit Stand 29. Juli 2025 kommuniziert das SECO<sup>2</sup>, dass 416 Fälle mit möglichen Verstössen gegen die Auflagen zur Beitragsverwendung offen sind (aus unterschiedlichen Quellen). Von den 1234 bereits abgeklärten Fällen wurde bei 19 % ein Missbrauch bestätigt mit einem Volumen von 3,9 Millionen Franken.

Wir danken Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

<sup>1</sup> Kantonale Beiträge, an denen sich der Bund beteiligt hat.

<sup>2</sup> [Härtefälle – EasyGov](#)